

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass**

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der  
Zivilverwaltung**

**Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.**

24.1.1941 (No. 2)

**urn:nbn:de:bsz:31-48406**

# Verordnungsblatt

des

**Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß**

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 24. Januar 1941

Nr. 2

## Inhalt

	Seite
Verordnung über Klassenzugehörigkeit in der Krankenversicherung vom 17. Dezember 1940 .....	14
Verordnung zur Änderung der Spinnstoffverordnung vom 2. Januar 1941 .....	14
Anordnung über die Änderung der Anordnung über die Regelung der Arbeitslosenhilfe im Elsaß vom 6. Januar 1941 .....	15
Verordnung gegen Waldverwüstung im Elsaß vom 6. Januar 1941 .....	16
Anordnung Nr. 74 über die Regelung der Mieten und Pachten für gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Elsaß vom 6. Januar 1941 .....	17
Verordnung über die Festsetzung der Mindestgebühr und der Schreibgebühr zu den Gerichtskostengesetzen im Elsaß vom 10. Januar 1941 .....	18
Verordnung vom 11. Januar 1941 zur Aufhebung der Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder in den Anstalten und Einrichtungen der Gesundheitspflege im Elsaß, soweit sie dem Deutschen Caritasverband oder dem Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche angeschlossen sind, vom 9. November 1940 .....	19
Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gold und anderen Edelmetallen im Elsaß vom 16. Januar 1941	19
Zweite Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 .....	23
Anordnung über die Anmeldung von Beständen an Tabakwaren vom 16. Januar 1941 .....	23
Dritte Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 .....	24
Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungsspflichtigen Anlagen im Elsaß vom 16. Januar 1941 .....	27
Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Viehzählung im Elsaß vom 16. Januar 1941 .....	28

Druck und Verlag: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg i. E., Blauwollengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

**Verordnung**  
über Kassenzugehörigkeit in der Krankenversicherung  
vom 17. Dezember 1940

## § 1

Zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die sich wegen der Kassenzugehörigkeit für Rückgeführte, Rücklehrer und aus dem Altreichsgebiet Zugezogene ergeben haben, bestimme ich:

Weiterversicherungsberechtigte und Weiterversicherte, die nicht im Bereich ihrer bisherigen Kasse wohnen oder ihren Wohnort aus dem Kassensbereich verlegen, setzen die Mitgliedschaft fort bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnortes, wenn sie Mitglieder einer allgemeinen oder besonderen Ortskrankenkasse waren, bei der Landkrankenkasse waren. Weiterversicherungsberechtigte und Weiterversicherte, die auf Grund vorstehender Anordnung von einer reichsgesetzlichen Krankenkasse zu einer elsässischen Krankenkasse übertreten müßten,

können bei ihrer bisherigen Krankenkasse die Mitgliedschaft fortsetzen.

Weiterversicherungsberechtigte und Weiterversicherte, die Mitglied einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse waren, können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 bei der allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnortes ihre Mitgliedschaft fortsetzen.

Bei Streit entscheidet das für den Wohnort zuständige Versicherungsamt und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

Die bisherige Kasse hat der Kasse, bei der die Mitgliedschaft fortgesetzt wird, die Kosten, die ihr durch Gewährung von Krankengeld in den ersten drei Monaten erwachsen, zu erstatten.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1940 in Kraft.

Straßburg, den 17. Dezember 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

**Verordnung**  
zur Änderung der Spinnstoffverordnung  
vom 2. Januar 1941

Die Spinnstoffverordnung vom 14. August 1940 — Verwaltungsblatt Seite 5 — wird wie folgt geändert:

## I

§ 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nachstehend genannte Spinnstoffe dürfen ohne besondere Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder der von ihm beauftragten Stelle monatlich nur in Höhe von 30 v. H. von 1/12 der Verarbeitungsmenge (einschließlich Zellwolle und Abfälle davon) des Jahres 1938 auf den Endverarbeitungsmaschinen (Spindeln, Webtühlen, Kammstühlen, Rundstühlen, Strickmaschinen) verarbeitet werden.“

## II

Im § 4 ist folgender neuer Absatz 5 einzufügen:  
„Die in § 4 Absatz 1 genannten Höchstverarbeitungs-  
mengen dürfen überschritten werden:

- a) in der Baumwollweberei bis zu 40 v. H., unter Verwendung von Kunstseide bis zu 60 v. H.,
- b) in der Baumwoll- und Kunstseidezwirnerei bis zu 100 v. H.,
- c) in der Wirkerei und Strickerei bis zu 100 v. H.,
- d) in der Konfektion bis zu 100 v. H.,
- e) in der Streichgarnstrickerei bis zu 100 v. H.“

## III

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 2. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Anordnung  
über die Änderung der Anordnung über die Regelung der Arbeitslosenhilfe im Elsaß  
vom 6. Januar 1941

Die Anordnung über die Regelung der Arbeitslosenhilfe im Elsaß vom 25. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 321) wird wie folgt geändert:

## I

§ 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

1. Hauptunterstützung und Familienzuschläge bemessen sich nach Unterstützungsstufen und Lohnklassen.

2. Die Lohnklasse bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose beziehen würde, wenn er seine bisherige Beschäftigung hätte beibehalten können. Stand der Arbeitslose nicht in abhängiger Be-

schäftigung oder kommt er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten oder nach seinem beruflichen Werdegang für die frühere Beschäftigung nicht mehr in Betracht, so ist das Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die er künftig hauptsächlich in Frage kommt.

3. Im übrigen richtet sich die Höhe der Arbeitslosenunterstützung nach den in der Anlage angegebenen Sätzen.“

## II

Die Anlage zu § 4 wird durch die Anlage zu dieser Anordnung ersetzt.

## III

Diese Anordnung tritt mit der Zahlwoche in Kraft, in die der 23. Dezember 1940 fällt. Sie erfährt auch laufende Unterstützungsfälle.

Strasbourg, den 6. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Reinboldt

## Anlage

zu § 4 der Anordnung über die Regelung  
der Arbeitslosenhilfe

## I

Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung bestehen folgende Lohnklassen:

- |            |  |
|------------|--|
| Lohnklasse | I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt bis 24 R.M.,                        |
| "          | II bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 24 R.M. bis 36 R.M.,  |
| "          | III bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 36 R.M. bis 48 R.M., |
| "          | IV bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 48 R.M. bis 60 R.M.,  |
| "          | V bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 60 R.M.,               |

## II

Im Einzelfall darf die Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge und einer etwaigen Sonderbeihilfe 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen, das nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über Arbeitslosenhilfe für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse maßgebend ist. Die Grenze erhöht sich bei Arbeitslosen der Lohnklasse I auf das Arbeitsentgelt, wenn sie mindestens einen zuschlagsberechtigten Angehörigen haben. Arbeitslose der Lohnklasse II erhalten mindestens die Arbeitslosenhilfe, die ihnen zustehen würde, wenn sie mit einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von 24 R.M. in Lohnklasse I einzustufen wären.

Es betragen wöchentlich:

	In der Unterstützungsstufe I (Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern)		
	die Haupt- unterstützung	die Familienzuschläge für den	
		ersten	zweiten und weiteren
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
I (bis 24 <i>R.M.</i> wöchentlich) .....	9,—	3,60	2,40
II (über 24 bis 36 <i>R.M.</i> wöchentlich) .....	12,—	4,20	3,—
III (über 36 bis 48 <i>R.M.</i> wöchentlich) .....	15,—	4,80	3,60
IV (über 48 bis 60 <i>R.M.</i> wöchentlich) .....	18,—	5,40	4,20
V (über 60 <i>R.M.</i> wöchentlich) .....	21,—	6,—	4,80

  

	In der Unterstützungsstufe II (Orte mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern)		
	die Haupt- unterstützung	die Familienzuschläge für den	
		ersten	zweiten und weiteren
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
I (bis 24 <i>R.M.</i> wöchentlich) .....	7,20	3,30	2,10
II (über 24 bis 36 <i>R.M.</i> wöchentlich) .....	9,60	3,90	2,70
III (über 36 bis 48 <i>R.M.</i> wöchentlich) .....	12,—	4,50	3,30
IV (über 48 bis 60 <i>R.M.</i> wöchentlich) .....	14,40	5,10	3,90
V (über 60 <i>R.M.</i> wöchentlich) .....	16,80	5,70	4,50

**Verordnung**  
gegen Waldverwüstung im Elsaß  
vom 6. Januar 1941

## § 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für alle nichtstaatlichen Waldungen des Elsaß.

## § 2

(1) Zur Erhaltung des Waldes und zur Sicherung der Erzeugung des für die Wirtschaft alljährlich notwendigen Holzes wird verboten:

a) die Abholzung hiebunreifer Nadelhochwaldbestände,

b) in Waldungen von über 10 bis 50 Hektar die Abholzung von mehr als 1/20, in solchen von über 50 Hektar bis 100 Hektar die Abholzung von mehr als 1/30 und in solchen von über 100 Hektar die Abholzung von mehr als 1/40 der zu einer Betriebseinheit gehörenden Hochwaldfläche. Ein räumlicher Zusammenhang der Waldflächen ist nicht Voraussetzung einer Betriebseinheit.

Der Zeitraum, innerhalb dessen nicht mehr als 1/20, 1/30 oder 1/40 der zu einer Betriebsein-

heit gehörenden Hochwaldfläche abgetrieben werden darf, ist das Forstwirtschaftsjahr. (1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres oder Jahr der Betriebsbuchführung).

(2) Als hiebunreif sind Nadelhochwaldbestände von noch nicht 50 Jahren anzusehen. Für die Feststellung der Hiebsreife eines Bestandes ist das Forstamt zuständig, in dessen Bezirk der Wald liegt. Für diese Feststellung ist nicht das wirkliche, sondern das wirtschaftliche Alter maßgebend.

Als Abholzung gelten im Sinne dieser Verordnung auch Eingriffe in einen Baumbestand, die seine Bestockung auf weniger als die Hälfte des normalen Vollbestandes der betreffenden Holzart bei gleichem Alter und gleicher Standortklasse herabsetzen.

(3) Ist zweifelhaft, ob ein Bestand hiebunreif ist oder ob eine Durchforstung einen Eingriff im Sinne des Abs. 2 letzter Satz darstellen würde, so ist vor Ausführung des Hiebes die Entscheidung des Forstamtes einzuholen.

### § 3

(1) Wer einem der Verbote des § 2 Abs. 1 vorfänglich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Forstamtes ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

### § 4

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig geschlagenen Holzes erkannt werden, auch wenn es den Verurteilten nicht gehört. Auf Einziehung ist zu erkennen, wenn der Eigentümer des Holzes oder der Verfügungsberechtigte sich durch Flucht aus dem Elsaß der Bestrafung entzogen hat.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

### § 5

(1) Der unter Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung abgetriebene Wald ist auf Kosten des Eigentümers oder des sonst zur Verfügung Berechtigten binnen zwei Jahren nach forstlichen Grundsätzen wieder aufzuforsten. Das Forstamt kann die Frist bis zu vier Jahren verlängern.

(2) Die Wiederaufforstung ist gegebenenfalls durch polizeilichen Zwang zu erzwingen. Das Forstamt kann verlangen, daß der zur Wiederaufforstung erforderliche Geldbetrag hinterlegt oder anderweit sichergestellt wird.

### § 6

Die Forstämter haben die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung von Amts wegen zu überwachen. Begründete Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 können die Forstämter bei der Landesforstbehörde beantragen.

### § 7

Gegen Entscheidungen der Forstämter ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Landesforstbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

### § 8

Weitergehende Vorschriften des bisherigen Forstrechtes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### § 9

Diese Verordnung tritt 7 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 6. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Röhler

### Anordnung Nr. 74

über die Regelung der Mieten und Pachten für gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Elsaß vom 6. Januar 1941

Zur Regelung der Mieten und Pachten für gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke wird folgendes angeordnet:

### § 1

Die Mieten und Pachten können um 150 v. H. der am 15. Juni 1940 geltenden Sätze erhöht werden.

Diese Erhöhung wird durch eine mit dem 1. Januar 1941 beginnende Höherstaffelung durchgeführt. Zu den am 15. Juni 1940 geltenden Mieten und Pachten können allmonatlich 15 v. H. dieser Sätze zugeschlagen werden, bis die Mieten und Pachten die nach Absatz 1 zulässige Endhöhe erreichen.

## § 2

Die Mieter und Pächter sind berechtigt, binnen 2 Wochen nach Verkündung dieser Anordnung den Vertrag zum 1. April 1941 zu kündigen. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben. Gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte zu anderen Zeitpunkten oder mit anderen Kündigungsfristen werden hierdurch nicht berührt.

## § 3

Ist bei der Vermietung oder Verpachtung eines gewerblich genutzten, zum Teil bebauten Grundstücks der auf die Gebäude entfallende Teil des Entgelts im Vertrag festgelegt, so gelten für diesen Anteil die Anordnung Nr. 8 über Mieten im Elsaß vom 11. August 1940 und die Verordnung über die Regelung der Mieten im Elsaß vom 5. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 95). Für den auf das unbebaute Grundstück entfallenden Anteil gelten die Vorschriften dieser Anordnung.

Strasbourg, den 6. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Zu Vertretung

Rheinboldt

## § 4

Die Landkommissare, in den Städten Strasbourg, Mülhausen und Kolmar die Stadtkommissare, entscheiden über

- a) die Festsetzung von Mieten und Pachten im Einzelfall,
- b) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen, soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme erforderlich ist.

## § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und die aufgrund dieser Anordnung erlassenen Maßnahmen werden nach § 14 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 bestraft.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1941 in Kraft.

## Verordnung

über die Festsetzung der Mindestgebühr und der Schreibgebühr zu den Gerichtskostengesetzen im Elsaß vom 10. Januar 1941

## § 1

Der Mindestbetrag einer Gebühr, die nach den Gerichtskostengesetzen im Elsaß zu erheben ist, ist 1 Reichsmark.

## § 2

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält,

25 Reichspfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

## § 3

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 10. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

## Verordnung

vom 11. Januar 1941 zur Aufhebung der Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder in den Anstalten und Einrichtungen der Gesundheitspflege im Elsaß, soweit sie dem Deutschen Caritasverband oder dem Zentralauschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche angeschlossen sind,  
vom 9. November 1940

## Einziger Paragraph

Die oben genannte Verordnung vom 9. November 1940 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung 1940, S. 456) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1940 aufgehoben.

Straßburg, den 11. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Köhler

## Verordnung

über die Regelung des Verkehrs mit Gold und anderen Edelmetallen im Elsaß  
vom 16. Januar 1941

Zur Regelung des Verkehrs mit Gold und anderen Edelmetallen im Elsaß verordne ich wie folgt:

## I. Abschnitt

## § 1

Gold im Sinne dieser Bestimmung ist Gold in Form von Feingold und legiertem Gold (roh oder als Halbmaterial, auch in Form von stückigen, bei der Verarbeitung von Feingold oder legiertem Gold entstandenen Abfällen), außer Kurs gesetzten oder nicht mehr kursfähigen Goldmünzen (z. B. zerschnittene oder in anderer Weise als durch gewöhnliche Abnutzung beschädigte Goldmünzen jeder Art), Schmelzgut von goldhaltigen Waren, von Altgold und von Bruchmaterial aus Gold. Als Gold gelten auch solche ganz oder teilweise aus Gold hergestellte Halb- und Fertigwaren, die üblicherweise nicht aus diesen Metallen, oder nicht in der ausgeführten Art hergestellt werden.

Goldwaren im Sinne dieser Verordnung sind alle Waren, die ganz oder teilweise aus Gold bestehen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Gold, soweit sie nicht unter den Begriff „Gold“ im Sinne des Abs. 1 fallen und mit Ausnahme von Doublee, Triplee, und Waizgolddoublee.

Altgold im Sinne dieser Verordnung sind Goldwaren, die in der Hand des letzten Verbrauchers gewesen sind und bei denen der Wert des in dem Gegenstande enthaltenen Goldes  $33\frac{1}{3}$  vom Hundert des Gesamtwertes erreicht oder übersteigt.

Bruchgold im Sinne dieser Verordnung sind zerbrochene oder sonstwie beschädigte Fertigwaren aus Gold, die ohne wesentliche Bearbeitung als Gebrauchsgegenstände nicht mehr verwendbar sind.

Goldabfälle im Sinne dieser Verordnung sind Goldasche, Goldgefräß, Goldfeilung u. dgl.

## § 2

Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Gold oder Goldwaren be- oder verarbeiten oder damit handeln, haben ihre Bestände an Gold, Goldwaren und Goldabfällen am Tage des Inkrafttretens dieser Verfügung bis zum 1. Februar 1941 der Devisenstelle Karlsruhe, Nebenbacherstraße 9, anzuzeigen. Die Anzeigen sind auf vorgedrucktem Muster zu erstatten. Vordrucke sind bei den Industrie- und Handelskammern und der Devisenstelle erhältlich.

## § 3

Es ist verboten zu erzeugen:

- a) Goldwaren in höherem Feingoldgehalt als 585/1000,
- b) Goldwaren, bei denen der Fassonwert nach Vornahme aller Abzüge bei Veräußerung im Inlande an Großhändler nicht mindestens 55 vom Hundert des Goldwertes, bei Veräußerung im Inlande an Einzelhändler nicht mindestens 100 vom Hundert des Goldwertes beträgt,



- c) Goldwaren von höherem Gewicht als 50 g, maschinell hergestellte Ketten in höherem Gewicht als 20 g, Armreifen in höherem Gewicht als 25 g, Ringe in höherem Gewicht als 12 g,
- d) goldene Fassungen, einschl. einzelner Bestandteile für optische Gegenstände aller Art,
- e) goldene Trauringe mit einem höheren Feingehalt als 333/1000 und mit einem höheren Gewicht als 3,5 g,
- f) Schreibfedern aus Feingold oder Legierungen von Gold.

Die Verwendung von Gold und Goldpräparaten bei der Herstellung von Porzellan, Steingut, Blech-, Glas- und Emaillewaren ist verboten.

#### § 4

Gold darf von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Gold und Erzeugnisse aus Gold be- oder verarbeiten, oder damit handeln, nur abgegeben werden, sofern der Erwerber als Ausgleich in Form von Gold oder Goldwaren eine solche Menge Gold anliefert, wie abgegeben werden soll.

Über die abgegebenen und angelieferten Mengen Gold sind Aufzeichnungen zu führen, die die Menge des abgegebenen und des erworbenen Goldes erkennen lassen.

#### § 5

Neue und gebrauchte Goldwaren dürfen von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Gold oder Goldwaren be- oder verarbeiten oder damit handeln, an Verbraucher nur abgegeben werden, sofern der Verkäufer als Ausgleich von dem Erwerber eine solche Menge Gold in Form von Goldwaren erhält oder von anderen Verbrauchern vorher ohne Abgabe neuer Goldwaren erworben hat, wie sie in der abzugebenden Goldware enthalten ist. Über die in Form von Goldwaren abgegebenen und die angelieferten Mengen Gold sind Aufzeichnungen zu führen, die die Menge des abgegebenen und des erworbenen Goldes erkennen lassen.

### II. Abschnitt

#### § 6

Wer Silber

- a) in Form von Guldtsilber, Bliedsilber, Brand-silber oder Feinsilber im Hüttenbetrieb gewinnt oder gewinnen läßt,
- b) aus Rückständen und Abfällen von Erzeugnissen der chemischen, insbesondere der fotochemischen und der Filmindustrie gewinnt oder gewinnen läßt,
- c) als Lohn aus aktiven Veredelungsgeschäften mit dem Ausland erhält, hat bis zum 1. Februar 1941 oder, sofern er eine solche Tätigkeit aufnimmt oder wiederaufnimmt, spätestens vier Wochen nach Beginn der Tätigkeit seinen Be-

trieb und den am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung oder der Aufnahme des Betriebes vorhanden gewesenen Bestand an Silber in Form von Roh-, Halb-, Alt- und Abfallmaterial bei der Devisenstelle Karlsruhe, Redenbacherstraße 9, zu melden.

Die Meldung muß enthalten außer der Angabe des Bestandes: Name, Anschrift, sowie Gegenstand des Unternehmens und die Angabe, ob das Silber im eigenen oder in einem fremden Betrieb gewonnen wird.

Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn Silber der in Absatz 1 genannten Art vom gleichen Unternehmer weiterverarbeitet wird.

#### § 7

Wer gewerbs- oder berufsmäßig Silber in Form von Roh-, Halb-, Alt- und Abfallmaterial be- oder verarbeitet oder damit handelt, hat der Devisenstelle Karlsruhe, Redenbacherstraße 9, bis zum 1. Februar 1941 den am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhanden gewesenen Bestand an Silber zu melden.

#### § 8

Meldepflichtig ist alles Silber, über welches der Meldepflichtige am Stichtage verfügungsberechtigt war, gleichgültig ob es sich zu diesem Zeitpunkt in eigenem oder fremdem Gewahrsam befunden hat, einschl. der Waren im Ausland und in den deutschen Zollausflußgebieten.

#### § 9

Die Meldepflicht nach §§ 6, 7 entfällt, wenn der vorhanden gewesene Bestand 3 kg nicht überschreitet.

#### § 10

Silber in Form von Roh-, Halb-, Alt- und Abfallmaterial darf nur zur Gewinnung oder Wiedergewinnung des Silberinhalts, zur Verarbeitung oder zum Verbrauch gegebenenfalls durch Vermittlung des Handels, abgegeben und erworben werden. Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die Silber oder Silberwaren weder gewerbsmäßig be- oder verarbeiten, noch damit handeln, haben das in ihrem Besitz oder Eigentum befindliche Silber in Form von Roh- und Halbmaterial der Devisenstelle Karlsruhe, Redenbacherstraße 9, bis zum 1. Februar 1941 zu melden und zum Erwerb anzubieten.

#### § 11

Die Herstellung echter Silberwaren und echter Silbergegenstände mit einem Feingehalt von mehr als 835/1000 ist verboten, sofern der Wert des in dem einzelnen Gegenstand enthaltenen Feinsilbers 25 vom Hundert des Verkaufserlöses des Herstellers nach Vornahme aller Abzüge übersteigt. Der Berechnung des Wertes des Feinsilbers ist der amtliche oder Feinsilberkurs der Berliner Börse zugrunde zu legen.

## § 12

Die Herstellung echter Silberware und echter silberner Gegenstände mit einem Feinsilbergehalt von mehr als 800 g für den einzelnen Gegenstand bei industrieller (fabrikmäßiger) und mehr als 900 g für den einzelnen Gegenstand bei handwerklicher Verarbeitung ist verboten.

## § 13

Echt silberne Tafelbesteckteile dürfen nur mit einem Feingehalt von höchstens 800/1000 und in einer Stärke bis höchstens 800 g (Basis 1 Dtzd. Eßlöffel) hergestellt werden.

## § 14

Die Herstellung folgender Gegenstände in Echtsilber ist verboten:

## a) Allgemein:

Tafelauffäße,  
Suppenterrinen,  
Bowlen,  
Wein- und Sektkühler,  
Eiseimer,  
Flaschenhalter,  
Flaschenuntersetzer,  
Toastständer,  
Flaschenständer,  
Servierbretter als Einzelteile,  
Damenhandtaschen,  
Stock- und Schirmgriffe,

## b) bei industrieller (fabrikmäßiger) Herstellung:

Pokale,  
Sektbecher,  
Cocktailmischer,  
Wein- und Wasserkannen,  
Kaffeemaschinen,  
Samoware,  
Tee- und Kaffeedosen,  
Eßig- und Olivenagen,  
Bratenglocken,  
Schreibzeuge,  
Lampen,  
Waschtischgarnituren,  
Toilettenspiegel,  
Statuetten,  
Blumentöpfe,  
Zigarrenabschneider.

## § 15

Echtsilberne Tafelbesteckteile, wie echte Silberwaren mit einem Feinsilbergehalt von mehr als 800 g für den einzelnen Gegenstand und die im § 14 Buchstabe b) genannten Gegenstände mit einem Feinsilbergehalt von mehr als 30 g dürfen vom Hersteller nur gegen Anlieferung des vollen Silberinhaltes abgegeben werden.

## § 16

(1) Fertigwaren, ganz oder teilweise aus Silber, mit einem Verkaufswert von 300 R.M. und darüber für die einzelne verkaufte Ware dürfen an Verbraucher nur bei Vorlage eines gültigen amtlichen Personalausweises abgegeben werden.

(2) Über die Verkäufe solcher Fertigwaren ist ein Buch zu führen das folgende Angaben enthalten muß:

1. laufende Nummer,
2. Datum des Verkaufs,
3. Stückzahl,
4. Art der verkauften Ware,
5. Feinsilberinhalt, gegebenenfalls Schätzung,
6. Verkaufspreis,
7. Name und Anschrift des Käufers,
8. Nähere Bezeichnung des vorgelegten Personal-  
ausweises.

## § 17

Echte Silberwaren und echte silberne Gegenstände im Sinne der §§ 11—15 dieser Anordnung sind Waren und Gegenstände aus Silber mit einem Feingehalt von mindestens 800/1000.

## § 18

Rohmaterial im Sinne dieser Verordnung ist Silber, legiert oder unlegiert, in Form von Barren, Blöden, Körnern, gegossenen Platten, Stangen, Schienen und ähnlichen Formen, die für Erzeugnisse von Betrieben der Edelmetallgewinnung handelsüblich sind.

Halbmaterial ist Silber, legiert oder unlegiert, in Form von Anoden, Stangen, Blechen, Drähten, gewalzten Folien und ähnlichen Formen, die aus Roh- oder Abfallmaterial durch ein einfaches mechanisches Arbeitsverfahren wie Walzen, Pressen, Ziehen und dergleichen hergestellt werden. Alt- und Abfallmaterial ist Silber, legiert oder unlegiert, in Form außer Kurs gesetzter Münzen und Medaillen, soweit sie keinen Sammler- oder sonstigen Liebhaberwert besitzen, alte Tressen, von Flitter usw., ferner alter Silberwaren, die nicht zum weiteren Gebrauch bestimmt sind, sowie Bruch, Ausschuß, Späne und sonstige Abfälle der mechanischen Bearbeitung von Silber.

## III. Abschnitt

## § 19

Wer gewerbs- oder berufsmäßig Platin oder Platinbeimetallo (Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium) oder Erzeugnisse aus diesen Metallen be- oder verarbeitet oder damit handelt, hat der Devisenstelle Karlsruhe bis zum 1. Februar 1941 die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Bestände an diesen Metallen und Erzeugnissen aus diesen Metallen zu melden.

Meldepflichtig sind alle Mengen und alle Erzeugnisse, über die der Meldepflichtige am Stichtage verfügen durfte, gleichgültig ob sie sich zu diesem Zeitpunkt im eigenen oder fremden Gewahrsam befunden haben, einschließlich der Mengen im Ausland und in den deutschen Zollauschlussgebieten.

Die Meldepflicht entfällt, sofern die Menge der vorhandenen oder in den Erzeugnissen verarbeiteten Metallen insgesamt 20 g nicht übersteigt. Die Meldung ist auf vorgeschriebenen Mustern zu erstatten.

## § 20

Wer Platin oder Platinbeimetallo oder Erzeugnisse aus diesen Metallen nicht gewerbs- oder berufsmäßig be- oder verarbeitet und nicht damit handelt, hat der Devisenstelle Karlsruhe seinen Bestand an diesen Metallen in Form von Roh-, Halb- und Abfallmaterial bis zum 1. Februar 1941 zu melden und zum Erwerb anzubieten.

Rohmaterial sind Platin und Platinbeimetallo, legiert und unlegiert, in Form von Schwamm, Moor, Barren, Blöcken, Körnern, gegossenen Platten und ähnlichen Formen, die für Erzeugnisse von Betrieben der Edelmetallgewinnung handelsüblich sind.

Halbmaterial sind Platin und Platinbeimetallo, legiert und unlegiert in Form von Anoden, Stangen, Blechen, Drähten, gewalzten Folien und ähnlichen Formen, die aus Roh- oder Abfallmaterial durch ein einfaches mechanisches Arbeitsverfahren, wie Walzen, Pressen, Ziehen und dergl. hergestellt werden.

Alt- und Abfallmaterial sind Waren und Erzeugnisse aus Platin oder Platinbeimetallo, die nicht zum weiteren Gebrauch bestimmt sind, sowie Bruch, Ausschuß, Späne und sonstige Abfälle der chemischen und mechanischen Bearbeitung von Platin und Platinbeimetallo.

## § 21

Von natürlichen oder juristischen Personen und Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Platin,

Platinbeimetallo oder Erzeugnisse aus diesen Metallen be- oder verarbeiten oder damit handeln, darf ohne Genehmigung der Devisenstelle Karlsruhe nicht über Platin, Platinbeimetallo und Erzeugnisse aus diesen Metallen verfügt werden, und ohne Genehmigung der Devisenstelle Karlsruhe dürfen Personen diese Metalle und Erzeugnisse aus diesen Metallen nicht be- oder verarbeiten. Einer Genehmigung zur Be- oder Verarbeitung von Platin oder Palladium oder Erzeugnissen aus Platin oder Palladium und zur Verfügung über Platin oder Palladium bedarf es nicht, wenn im Kalendermonat insgesamt nicht mehr als 10 g Platin oder Palladium umgerechnet in Feinmetalle be- oder verarbeitet und über insgesamt nicht mehr als 10 g Platin oder Palladium verfügt werden soll.

## § 22

Keine Erzeugnisse aus Platin oder Platinbeimetallo im Sinne dieser Verordnung sind solche Erzeugnisse, zu deren Herstellung wegen ihrer technischen Eigenschaften zwar Platin oder Platinbeimetallo verwendet wurden, bei denen aber der Wert dieser Metalle weniger als 5% des Großhandelspreises des Erzeugnisses und ihr Gewicht höchstens 5 g beträgt (z. B. Röntgenröhren, künstliche Zähne).

Schmutzgegenstände, zu deren Herstellung Platin oder Platinbeimetallo verwendet wurden, insbesondere in diese Metalle gefasste echte Perlen und natürliche Edelsteine (Diamanten, Saphire, Rubine und Smaragde) gelten auch dann als Erzeugnisse aus Platin oder Platinbeimetallo, wenn der Wert des verwendeten Platins oder der Platinbeimetallo weniger als 5% des Großhandelspreises des Erzeugnisses und deren Gewicht weniger als 5 g beträgt.

## IV. Abschnitt

## § 23

Die Beschränkungen der §§ 3, 4, 11, 12, 13, 14, 15 gelten nicht für Auslandsaufträge.

## § 24

Die Devisenstelle Karlsruhe kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.

## § 25

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind nach §§ 69, 71—79 des Devisengesetzes strafbar.

Sträßburg, den 16. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

**Zweite Verordnung  
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß  
vom 16. Januar 1941**

## § 1

Folgende Vorschriften werden im Elsaß für anwendbar erklärt:

1. das Tabaksteuergesetz in der Fassung vom 4. April 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 721),
2. das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 405) mit seinen späteren Änderungen,
3. die §§ 6 bis 10 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1609) über den Kriegszuschlag auf Tabakwaren,
4. die Bestimmungen, die zur Durchführung der in den Ziffern 1—3 genannten Gesetze und Verordnungen ergangen sind,
5. die Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus vom 12. April 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 802) mit den durch die Verordnungen vom 27. Juni 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1060) und vom 19. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1852) eingetretenen Änderungen.

## § 2

Die im Elsaß bisher geltenden Vorschriften, die den in § 1 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen entsprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Straßburg, den 16. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Köhler

## § 3

Wer nach den in § 1 aufgeführten Vorschriften verpflichtet ist, seinen Betrieb anzumelden, hat die vorgeschriebene Anmeldung bei der zuständigen Zollstelle bis zum 10. Februar 1941 einzureichen.

## § 4

(1) Soweit die in § 1 bezeichneten Vorschriften im Elsaß nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird in den Vorschriften auf reichsrechtliche Bestimmungen hingewiesen, die im Elsaß nicht anzuwenden sind, so gelten die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts.

## § 5

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft.

## Anordnung

**über die Anmeldung von Beständen an Tabakwaren  
vom 16. Januar 1941**

Auf Grund von § 5 der Zweiten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 wird folgendes angeordnet:

## § 1

Hersteller, Großhändler (einschließlich Entrepôts), Kleinhändler (Debitanten) und sonstige Wiederverkäufer haben ihre Bestände an Tabakwaren aller Art (Zigarren, einschließlich Stumpfen und Zigarillos, Zigaretten, Rauchtobak, Schnitttabak, Schnupftabak, Zigarettenpapier) nach dem Stand vom 1. Februar 1941 bei der zuständigen Zollstelle bis 10. Februar 1941 schriftlich anzumelden.

Straßburg, den 16. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Köhler

Die Anmeldungen sind für die einzelnen Erzeugnisse aufzugliedern

- a) nach Fabrikmarken,
- b) innerhalb der Fabrikmarken nach Großpackungen und Kleinpakungen und innerhalb der einzelnen Packungen nach Stückzahl.

## § 2

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe bestraft; außerdem können die nicht oder nicht vorschriftsmäßig angemeldeten Tabakwaren eingezogen werden.

Dritte Verordnung  
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß  
vom 16. Januar 1941

§ 1

Inkrafttreten der Reichsvorschriften  
über Verkehrssteuern

Die folgenden Vorschriften mit den Abweichungen und Ergänzungen in den §§ 2 bis 6 sind ab 1. Januar 1941 im Elsaß anzuwenden:

1. Das Kapitalverkehrssteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1058), die Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz vom 17. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt Seite 839), geändert durch die Verordnung vom 11. Februar 1935 (Reichsministerialblatt Seite 68);
2. das Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1127), geändert durch § 49 des Urkundensteuergesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 407), die Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1130), die Verordnung über Wechselsteuermarken vom 8. Februar 1937 (Reichssteuerblatt Seite 274), die Verordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer vom 15. November 1940 (Reichssteuerblatt Seite 973), auch in ihrer jeweils später geltenden Fassung;
3. das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 585), die Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 595);
4. das Versicherungssteuergesetz vom 9. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 793), die Durchführungsbestimmungen zum Versicherungssteuergesetz vom 13. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 797);
5. das Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 357), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 531), die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 1. Februar 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 21), die Verordnung über die Änderung der §§ 54 und 56 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 2. September 1925 (Reichsministerialblatt Seite 1010), die Verordnung über Beförderungsteuer im Personenverkehr vom 26. Oktober 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 384), die Verordnung über die Erhebung der Beförderungsteuer bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 10. Juli 1930 (Reichsministerialblatt Seite 422),
- die Verordnung zur Einführung der Beförderungsteuer im Werkfernverkehr vom 21. September 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 737), die vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 21. September 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 738), die Verordnung zur Einführung der Beförderungsteuer im Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 18. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 1131), die zweiten vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 18. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 1131);
6. das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 407), die Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 875), Artikel II und Artikel V § 3 des Gesetzes über Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10. April 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 192) über die Erhebung des Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer von 5 vom Hundert, die Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 1140), die Verordnung über Steuererlaß für Kraftdroschkenunternehmer und Unternehmer von Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen vom 17. Mai 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 528);
7. das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 320) nebst den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften;
8. die §§ 1 bis 17 und § 78 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1035) und die §§ 75 und 76 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 81) mit den späteren Änderungen.

§ 2

Grunderwerbsteuer

Für die Grunderwerbsteuer sind in Abweichung vom Grunderwerbsteuergesetz die Vorschriften in den nachstehenden Ziffern 1 bis 8 maßgebend:

1. Im § 1 des Gesetzes ist der Absatz 1 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Der Grunderwerbsteuer unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen:

1. ein Kaufvertrag oder ein anderer Veräußerungsvertrag;

2. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abreignung begründet;
  3. der Übergang des Eigentums, wenn kein Vertrag oder kein den Anspruch auf Abreignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist (Beispiele: Übergang infolge Zuschlags in der Zwangsversteigerung, Übergang infolge Entzignungsbeschlusses);
  4. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung eines Abreignungsanspruchs begründet;
  5. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot begründet. Dem Kaufangebot steht ein Angebot zum Abschluß eines anderen Vertrags gleich, kraft dessen die Abreignung verlangt werden kann;
  6. die Abtretung eines der in den Ziffern 4 und 5 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet.
2. Im § 2 des Gesetzes ist der Absatz 1 in der folgenden Fassung anzuwenden:
- „(1) Unter Grundstücken im Sinn dieses Gesetzes sind Grundstücke und Gebäude im Sinn des Code civil zu verstehen. Jedoch werden nicht zu den Grundstücken und Gebäuden gerechnet:
1. die Sachen, die nach dem lokalen Recht ihrer Bestimmung gemäß zwar als unbeweglich gelten, aber nicht wesentliche Bestandteile im Sinn der §§ 93 und 94 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,
  2. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
  3. Mineralgewinnungsrechte, Apothekengerechtigkeiten und sonstige Gewerbeberechtigungen.“
3. Im § 9 des Gesetzes sind folgende Änderungen maßgebend:
- a) Im Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 ist jeweils das Wort „Meistgebot“ zu ersetzen durch die Worte „höchste Gebot, auf das der Zuschlag erteilt wird“;
  - b) im Absatz 1 ist die Ziffer 2 in der folgenden Fassung anzuwenden:  
 „2. das höchste Gebot, auf das der Zuschlag erteilt wird, darf die bei der Feststellung des Anschlagspreises berücksichtigten Rechte (Beispiele: Kosten des Verfahrens, Pfandrechte nebst Zinsen) nicht übersteigen“;
  - c) Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 sind in der folgenden Fassung anzuwenden:  
 „(4) Grundpfandrechte sind Hypotheken, Grundstücksrenten und Reallasten.  
 (5) Grundpfandgläubiger sind Hypothekengläubiger, Grundstücksrentengläubiger und Reallastgläubiger.“
4. Im § 11 Abs. 1 des Gesetzes sind die Ziffern 4 und 5 in der folgenden Fassung anzuwenden:  
 „4. beim Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren: das höchste Gebot, auf das der Zu-

schlag erteilt wird, einschließlich der vom Ansteigerer übernommenen Kosten und Leistungen;

5. im Zwangsversteigerungsverfahren bei Zuschlagserteilung zum Anschlagspreis:  
 der Anschlagspreis, zu dem der betreibende Gläubiger den Zuschlag erhält, einschließlich der Kosten des Versteigerungsverfahrens.“
5. Der § 12 des Gesetzes ist in der folgenden Fassung anzuwenden:  
 „Als Wert des Grundstücks ist der gemeine Wert im Zeitpunkt des steuerpflichtigen Erwerbsvorganges anzusetzen.“
6. Der § 13 des Gesetzes ist wie folgt anzuwenden:  
 „Die Steuer beträgt fünf, in den Fällen des § 13 Absatz 2 des Gesetzes drei vom Hundert. Ein Zuschlag zur Steuer nach Absatz 3 des Gesetzes wird nicht erhoben.“
7. Im § 15 des Gesetzes ist die Ziffer 4 in der folgenden Fassung anzuwenden:  
 „4. beim Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren: der Ansteigerer.“
8. Im § 17 Absatz 3 des Gesetzes ist die Ziffer 2 in der folgenden Fassung anzuwenden:  
 „2. wenn die Herabsetzung (Minderung) auf Grund der Artikel 1641 und 1643 des Code civil vollzogen wird.“

## § 3

## Beförderungsteuer

Die Beförderungsteuer wird für die Beförderung auf den Schienenbahnen im Elsaß, deren Betrieb nicht von der Deutschen Reichsbahn geführt wird, bis zum 31. März 1941 nicht erhoben. Der Widerruf wird vorbehalten.

## § 4

## Kraftfahrzeugsteuer

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer für die alten, d. h. für die vor dem 1. April 1933 erstmalig im Elsaß zugelassenen Personenkraftfahrzeuge (ausgenommen Kraftomnibusse), die bereits vor dem 1. Juli 1940 im Elsaß zugelassen waren, ist bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges nicht zu erheben. Das Finanzamt erteilt darüber eine dem Muster 2 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz entsprechende schriftliche Bescheinigung. Der jederzeitige Widerruf dieser Steuervergünstigung wird vorbehalten.

(2) Die Steuerbefreiungen § 2 Ziffern 1 und 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gemäß gelten auch für die Personenkraftfahrzeuge, die seit dem 1. April 1933 und dem 1. April 1935 im Elsaß zugelassen worden sind oder zugelassen werden, nachdem sie seit diesen Zeitpunkten bereits im übrigen Reichsgebiet erstmalig zugelassen waren.

(3) Die Steuerermäßigungen § 11 Ziffer II 3, Buchstabe b und Ziffer 4 Buchstabe b des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gemäß werden auf Kraftomnibusse, Lastkraftwagen und Zugmaschinen ohne Güterladeraum ausgedehnt, die seit dem 1. April 1935 im Elsaß zugelassen worden sind oder zugelassen werden, nachdem sie seit diesem Zeitpunkt bereits im übrigen Reichsgebiet zugelassen waren.

## § 5

## Erbchaftsteuer

(1) Das Erbchaftsteuergesetz gilt für diejenigen Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1940 entstanden ist oder entsteht. Für die Frage, wann die Steuerschuld entsteht, sind die Grundsätze des § 14 des Erbchaftsteuergesetzes auch dann maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1941 verstorben ist, es sei denn, daß der Erwerb bereits nach dem bis zum 31. Dezember 1940 im Elsaß geltenden Erbchaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht der Besteuerung unterworfen oder von der Besteuerung ausgenommen worden ist.

(2) Bei der Anwendung des § 13 des Erbchaftsteuergesetzes sind nur die Erwerbe zu berücksichtigen, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1940 entstanden ist oder entsteht.

(3) Im § 22 des Erbchaftsteuergesetzes ist der Absatz 2 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke und Gewerbeberechtigungen sind für die Zeit bis zum ersten Feststellungszeitpunkt im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes nach den Vorschriften in § 1 Ziffer 8 dieser Verordnung mit dem gemeinen Wert zu bewerten.“

## § 6

## Gemeinsame Vorschriften

(1) Soweit die Vorschriften in den §§ 1 bis 5 nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit die Vorschriften in den §§ 1 bis 5 auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die im Elsaß nicht gelten, erhalten diese Hinweise ihren Inhalt aus dem Recht, das im Elsaß gilt.

## § 7

## Außerkräfttreten französischer Vorschriften

(1) Die im Elsaß bisher geltenden Vorschriften über staatliche Gebühren, Stempel, Abgaben und Steuern sind für die Zeit nach dem 31. Dezember

1940 nicht mehr anzuwenden, und zwar soweit sie den durch diese Verordnung eingeführten Reichssteuern oder einer dieser Reichssteuern entsprechen, sowie — unabhängig von der Ersetzung durch Reichssteuern — soweit sie enthalten sind:

1. Im Code du Timbre in der Fassung vom 1. Januar 1939 und in den zu seiner Einführung, Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen und Dekreten;

2. im Code de l'Enregistrement in der Fassung vom 1. Januar 1939 und in den zu seiner Einführung, Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen und Dekreten;

3. im Code fiscal des Valeurs mobilières in der Fassung vom 1. Januar 1939 und in den zu seiner Einführung, Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen und Dekreten;

4. im Artikel 23 des französischen Gesetzes vom 30. Januar 1907 über die Steuer auf Fahrräder und sonstige Beförderungsmittel;

5. in den Artikeln 472 bis 477 des Code des Contributions indirectes über die staatliche Steuer auf Schaustellungen, Lustbarkeiten und Veranstaltungen ähnlicher Art.

(2) Ist ein Rechtsvorgang oder eine Urkunde gemäß den im § 1 eingeführten Vorschriften zu versteuern, war aber der Rechtsvorgang, seine Beurkundung oder die Beurkundung des ihm zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts nach den im Elsaß bisher geltenden Vorschriften der Besteuerung unterworfen oder von der Besteuerung ausgenommen, so ist eine Steuer nach reichsrechtlichen Vorschriften nicht zu erheben.

(3) Unberührt bleibt die Erhebung der Gebühren, Stempel, Abgaben und Steuern, die auf Grund der Vorschriften in Absatz 1 für die Zeit vor dem 1. Januar 1941 entstanden sind. An die Stelle der Entrichtung durch die Verwendung von Stempeln und sonstigen Wertzeichen tritt jedoch die unmittelbare Zahlung an die Finanzkasse. Die für die Zeit vor dem 1. Januar 1941 entstandenen Gebühren, Abgaben und Steuern verjähren spätestens am 31. Dezember 1941; die Erbchaft- und Schenkungsteuer nach französischem Recht verjährt spätestens am 31. Dezember 1943.

## § 8

## Zuständigkeit für den Vollzug

Der Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, erläßt die zur Überleitung und zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Strasbourg, den 16. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

## Verordnung

über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen  
im Elsaß vom 16. Januar 1941

Zur technischen Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen wird für das Elsaß folgendes verordnet:

## § 1

Die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen wird dem Technischen Überwachungsverein Mannheim übertragen.

Dem Leiter des Technischen Überwachungsvereins Mannheim steht zur Durchführung der Überwachung der auf das Elsaß entfallende Teil des Personals und der Einrichtungen des Elsässischen Vereins von Dampfkesselbesitzern zur Verfügung.

## § 2

Überwachungspflichtige Anlagen im Sinne des § 1 sind Dampfkessel, Dampfgefäße, Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sowie weitere Anlagen nach Bestimmung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

## § 3

Zur Deckung der Kosten der Überwachung werden die für den Technischen Überwachungsverein Mannheim geltenden Gebühren erhoben.

## § 4

Die Anlegung und der Betrieb von Dampfkesseln und die wesentliche Veränderung solcher Anlagen bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung wird durch das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt, für Dampfkesselanlagen in den Betrieben des Bergbaues durch die örtlich zuständige untere Bergbehörde erteilt.

## § 5

Dampfkessel, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Betrieb genommen sind und den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen weiterbetrieben werden, wenn durch eine vom Technischen Überwachungsverein vorzunehmende Untersuchung festgestellt wird, daß gegen den Weiterbetrieb keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft. Entgegenstehende Gesetze und Anordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Straßburg, den 16. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Röhler



**Verordnung**  
über die Bornahme einer allgemeinen Viehzählung im Elsaß  
vom 16. Januar 1941

## § 1

Am 29. Januar 1941 findet im Elsaß eine allgemeine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf:

Pferde,  
Maultiere, Maulesel und Esel,  
Rindvieh,  
Schweine,  
Schafe,  
Ziegen,  
Federvieh,  
Bienenböcker.

## § 2

Mit der Durchführung der Zählung ist das Statistische Amt für das Elsaß beauftragt.

## § 3

Wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Zählern die Besichtigung von Ställen oder Ortlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert, wird nach § 1 der Verordnung über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß vom 30. August 1940 (Verordnungsblatt Seite 24) bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Viehes erkannt werden, dessen Vorhandensein verschwiegen wurde, auch wenn es dem Viehhalter nicht gehört.

Strasbourg, den 16. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Köhler